Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 40

Artikel: Eine eidgenössische Submissions-Verordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erbauer des Bahnhofes, den hervorragenden Architekten Wanner, den schon längst der kühle Rasen deckt. — Den Organen der Bahn gebührt Dank und Anerkennung für die trotz schwerer Zeit zur Ausführung gebrachte sorgfältige Instandstellung der für unsere ganze Stadt bedeutsamen Architekturpartie des Hauptbahnhofes.

Bauliches aus Stäfa (Zürichsee). Die Aktiengesellschaft „Ventilator", die seit Mitte dieses Jahres in den pachtweise gemieteten Räumlichkeiten der ehemaligen Maschinenfabrik F. Ryffel & Cie. in Stäfa die Erstellung von Ventilatoren betreibt, hat von den Erben des Herrn Hauptmann C. Huber-Forrer das östlich des Kronen-Fußweges gelegene, an die ehemals Ryffel'sche Fabrik-Anlage anstoßende Wiesengrundstück im Ausmaß von zirka 4500 m² samt daraufstehender Scheune käuflich erworben. Der Erwerb dieses Grundstückes ist erfolgt, um dem sich beim „Ventilator" geltend machenden Erweiterungs-Bedürfnis durch Erstellung einer Neubaute zu gelegener Zeit genügen zu können.

Die Wohnungsfrage in Wimmis (Bern). Man schreibt dem „Bund": Der Bau der Pulverfabrik in Wimmis macht unter den Händen von zirka 500 Arbeitern rasche Fortschritte. Wenn der Betrieb des Etablissementes einmal angefangen hat, so wird sicher eine bedeutende Anzahl von Beamten und Arbeitern nach Wimmis hinauf kommen. Da das Dorf bis heute außer der Zündholzfabrik Zumstein von Industrie nichts zu spüren bekam, blieb auch das Bauen von Wohnhäusern unterwegen. Nun aber hat sich auch hier eine Kommission für Wohnungsfürsorge gebildet, die die Landbesitzer von Wimmis auffordert, Offerten für Bauland einzugeben und zu gleicher Zeit aber auch Wünsche nach Wohnungen, eventuell Bauplätzen entgegennimmt. Dieses Vorgehen zeugt dafür, daß die Wimmiser bestrebt sind, ihren künftigen Gemeindegenossen möglichst billiges Bauland und damit möglichst billige Wohnungen zu verschaffen.

Bauliches aus Horn (Thurgau). Die Konservenfabrik Rorschach hat in Horn eine etwa 10 Hektaren große Liegenschaft angekauft, um dort eine Filiale zu errichten.

Bauliches aus Bellinzona. Der Gemeinderat beschloß den Erwerb eines Gebäudes, das zur Unterbringung der Bureaus des 11. Postkreises dienen soll, für eine Summe von 145,000 Franken. Um den Bau des neuen Postgebäudes zu beschleunigen, das von der Verwaltung und dem Postdienst dringend benötigt wird, hat die Bundesbehörde das Projekt grundsätzlich genehmigt.

Eine eidgenössische Submissions-Verordnung.

Gemäß Antrag des eidgenössischen Departements des Innern hat der Bundesrat eine Verordnung betr. das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten genehmigt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

I. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung bei Bauarbeiten und Lieferungen zu den eidgenössischen Bauten sind Angebote, welche: 1. den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen; 2. nach ihrem Inhalt und den eingereichten Mustern für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind; 3. Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine vorschriftsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; 4. die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen; 5. von Bewerbern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder nicht genügende finanzielle Sicherheit leisten; 6. von Bewerbern eingereicht sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiter-Organisationen der betreffenden Landesgegend aufgestellt worden sind; 7. von Bewerbern eingereicht sind, welche die gemäß nachstehendem Artikel (II) an sie gerichteten Fragen nicht in befriedigender Weise beantwortet haben.

II. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahlt und angemessene Arbeitsbedingungen stellt, und in welchem Umfang er schweizerische Arbeiter beschäftigt, ist die Baudirektion berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Nationalität der Arbeiter, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschläge für Überstunden und dergleichen vorzulegen. Die daherigen Angaben sind für ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung verbindlich. Die mit der Ausführung betrauten Unternehmer haben die von ihnen eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen. Die Baudirektion ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben durch ihr gutscheinende Mittel zu kontrollieren und von den Arbeiter- und Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

III. Unter den Angeboten, die nach Ausscheidung der in vorstehendem Artikel I aufgezählten noch verbleiben, ist für den Zuschlag denjenigen den Vorzug zu geben, welche Gewähr für richtige Ausführung bieten und zugleich preiswürdig sind. Bei Beurteilung der Preiswürdigkeit ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits die Preise nicht übersetzt sind, andererseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist. Zur Beurteilung der Eignung und Preiswürdigkeit der Angebote kann die Baudirektion in den Fällen, wo sie sich zur eigenen Beurteilung als nicht ausreichend befähigt erachtet, Sachverständige beiziehen. Bei mehreren sonst gleichwertigen Angeboten ist demjenigen Bewerber den Vorzug zu geben, der von der Baudirektion schon länger keinen größeren Auftrag erhalten hat.

Weltkrieg und schweizerisches Wirtschaftsleben.

(Korrespondenz.)

Über dieses für jedermann wichtige Thema hielt Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi aus Bern, Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins, in einer vom Gewerbeverein Rorschach einberufenen, zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung einen mit viel Beifall aufgenommenen Vortrag, dem wir folgende Hauptgedanken entnehmen:

Wenn wir auch bis heute nicht unmittelbar hineingezogen worden sind in den blutigen Weltkrieg, so spüren wir doch die Wirkungen nach der politischen und wirtschaftlichen Richtung.

Seit der französischen Revolution hat die Schweiz in Bund, Kantonen und Gemeinden den Weg der Demokratisierung genommen. Das ging nicht ab ohne schwere politische Kämpfe; aber glücklicher Weise unterblieben